

Bundessozialgericht

1 RA 241/61

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Verkündet am
9. Febr. 1965

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

RegObersekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1965, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. H a u g
als Vorsitzender,

Bundesrichter H e y e r und

Bundesrichter Dr. B u s s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. B a u m a n n und

Bundessozialrichter G ü n t h e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 12. Juli 1961 wird aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Schleswig vom 18. Juni 1959 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Höhe des Altersruhegeldes des Klägers geführt, insbesondere um die Frage, ob die Zeiten seines im ersten Weltkrieg geleisteten Militärdienstes als Versicherungszeiten (Ersatzzeiten) im Sinne der §§ 27, 28 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) anzurechnen sind.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) leistete der Kläger (geboren 1892, früher österreichischer, seit 1935 deutscher Staatsangehöriger) im Anschluß an den Schul- und Hochschulbesuch Militärdienst im österreichischen Heer von Juli 1914 bis Dezember 1918. Von Januar 1920 bis August 1921 (= 20 Monate) arbeitete er als Ingenieur auf einer italienischen Werft in M bei Triest; er war während dieser Beschäftigung bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Triest versichert. Dieser - ursprünglich österreichische - Versicherungsträger wurde im Jahre 1926 durch ein italienisches Gesetz aufgelöst. Dabei wurde dem Kläger "die Prämie für eine zwölfmonatige Mitgliedschaft" zurückerstattet, während "die verbleibenden acht Monate zu seinen Gunsten bei der freiwilligen Versicherung anzurechnen blieben". Seit 1922 war der Kläger vorwiegend in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger auf Antrag das Altersruhegeld vom 1. März 1957 an im Betrage von 374,-- DM monatlich. Bei der Rentenberechnung blieben die Zeiten des Militärdienstes im ersten Weltkrieg unberücksichtigt (Bescheid vom 23. Juli 1958). Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Schleswig wies die Klage ab (Urteil vom 18. Juni 1959). Auf die Berufung des Klägers hob das Schleswig-

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Holsteinische LSG das sozialgerichtliche Urteil und den Bescheid der Beklagten auf; es verurteilte die Beklagte, dem Kläger ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit zu gewähren: Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 a AVG seien erfüllt. Daß der Kläger im österreichischen Heer gedient habe, stehe der Anrechnung der Ersatzzeiten nicht entgegen. Die Zweijahresfrist des Gesetzes für die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit sei gewahrt. Die Pensionsanstalt in Triest sei keine Privatversicherung, sondern eine durch die österreichisch-ungarische Vorkriegsgesetzgebung geschaffene Pflichtversicherung gewesen. Für die Entscheidung des Rechtsstreits sei weder die nachträgliche Erstattung eines Teils der Beiträge noch die Umwandlung der restlichen Beiträge in freiwillige Beiträge von Bedeutung. Ausschlaggebend dafür, ob der Kläger eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 a AVG aufgenommen habe, sei allein, ob er während der Tätigkeit verpflichtet war, auf Grund derselben Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, und ob er solche tatsächlich entrichtet hat. Daß die Beiträge des Klägers nicht in die deutsche Versicherungslast gefallen seien, sei ohne Belang; auch könne offenbleiben, ob sie in die österreichische oder in die italienische Versicherungslast gefallen seien. Sowohl das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen vom 21. April 1951 (BGBl II 1952 S. 318 ff, 1954 S. 773 ff = BABl 1954 S. 522) als auch das deutsch-italienische Sozialversicherungsabkommen vom 5. Mai 1955 (BGBl II 1956 S. 2 ff = BABl 1956 S. 95/96) stellten in den Art. 17 die österreichischen bzw. die italienischen Versicherungszeiten den deutschen Versicherungszeiten auch insoweit gleich, als es sich um die Anrechenbarkeit von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Ersatzzeiten handele. In den Artikeln 6 beider Abkommen sei bestimmt, daß sozialversicherungsrechtliche Tatbestände in beiden Vertragsstaaten die gleichen Rechtswirkungen hätten. Der Auffassung der Beklagten, eine Versicherungszeit im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 a AVG könne nur dann zur Anrechnung von Ersatzzeiten führen, wenn die angestellten-versicherungspflichtige Tätigkeit in der deutschen Versicherung zurückgelegt worden sei oder in die deutsche Versicherungslast falle, könne nicht gefolgt werden. - Die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 12. Juli 1961).

Die Beklagte legte Revision ein mit dem Antrag,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das sozialgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Sie rügte die rechtsirrtümliche Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 2 a AVG.

Der Kläger beantragte

die Zurückweisung der Revision.

Die Revision ist zulässig und begründet; der Kläger kann nicht verlangen, daß seine Militärdienstzeit im ersten Weltkrieg bei der Berechnung seines Altersruhegeldes berücksichtigt wird.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, steht der Militärdienst, den der Kläger von Juli 1914 bis Dezember 1918 in österreichischen Heer abgeleistet hat, nach § 2 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) dem Dienst nach deutschem Wehrrecht rechtlich gleich; die Zeit dieses Militärdienstes kann daher Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AVG sein. Da

-5-



der Kläger vor der Einberufung zum Militär keiner gesetzlichen Rentenversicherung angehört hatte, kann die genannte Zeit aber nur dann als Ersatzzeit berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen in § 28 Abs. 2 a AVG erfüllt sind, d.h. wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Militärzeit (oder - was hier nicht in Betracht kommt - einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung) eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist. Wie das Bundessozialgericht (BSG) schon wiederholt entschieden hat, setzt die Anrechnung einer Ersatzzeit ohne vorhergehende Versicherung voraus, daß für die fristgerecht aufgenommene rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet sind oder als entrichtet gelten (BSG 20, 184 und 231). An dieser Auslegung ist entgegen der im Schrifttum teilweise geäußerten Kritik (vgl. die Anm. von Gurgel zu dem erstgenannten Urteil des BSG in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1964 S. 418 ff) auch bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits festzuhalten. Ihre Richtigkeit ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, vor allem aus der Erwägung, daß nachfolgende Beschäftigungszeiten, für die keine (Pflicht-) Beiträge entrichtet sind, nicht geeignet wären, die vorausgegangenen - ebenfalls beitragslosen - Ersatzzeiten zu Versicherungszeiten zu machen.

Der Kläger hat eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland erst im Jahre 1922 aufgenommen; mit ihr wird der zeitliche Anschluß an den Militärdienst nach § 28 Abs. 2 a AVG nicht erreicht. Entgegen der Auffassung des LSG kann aber auch die Beschäftigung, die er von Januar 1920 an in Triest verrichtet hat, nicht die Grundlage für die Anrechnung von Ersatzzeiten bilden. Zwar liegt der Beginn dieser



- 6 -

Beschäftigung noch innerhalb der Frist von zwei Jahren seit dem Ende des Militärdienstes; auch steht fest, daß die Beschäftigung, als sie verrichtet wurde, der Pflichtversicherung bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Triest unterlegen hat und daß für den Kläger von Januar 1920 bis August 1921 auf Grund dieser Beschäftigung für 20 Monate Pflichtbeiträge abgeführt worden sind. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 2 a AVG - als einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts - sind aber nur dann erfüllt, wenn der zur Entscheidung stehende Sachverhalt vom deutschen Recht erfaßt wird, wenn also die fristgerecht aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit mit der Leistung von Pflichtbeiträgen verknüpft war, die von der Beklagten als anrechnungsfähige Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind. Die Versicherungszeiten des Klägers bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Triest fallen nicht unter § 27 Abs. 1 a AVG - weder in der Fassung, die diese Vorschrift bis zum 31. Dezember 1958 nach dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) hatte, noch in der vom 1. Januar 1959 an geltenden Fassung nach Art. 3 Nr. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG). Es kommt deshalb darauf an, ob diese Versicherungszeiten nach den Vorschriften des Fremdrentenrechts oder nach zwischenstaatlichen Abkommen oder nach der EWG-Vo Nr. 3 denjenigen nach § 27 Abs. 1a AVG rechtlich gleichstehen (vgl. BSG 17, 110, 113 und Urteil vom 28. August 1964 - 12 RJ 260/61 -).

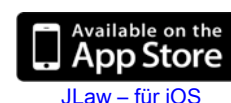
Die Vorschriften des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August 1953 (BGBl I 848) treffen auf den vorliegenden Sachverhalt nicht zu. Weder war die Pensionsanstalt für Angestellte in Triest ein deutscher Versiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Träger im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 7 FAG noch liegen die besonderen Voraussetzungen vor, die im Falle der Versicherung bei einem nicht deutschen Träger der Rentenversicherung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 aa bis cc FAG in der Person des Versicherten erfüllt sein müssen. Der Kläger zählt auch nicht zu den Berechtigten nach §§ 1 und 17 des Fremdrentengesetzes (FremdRG) in der Fassung des FAG vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93), wie schon der Wortlaut dieser Vorschriften ersehen läßt. Als Wanderarbeitnehmer, der in mehreren Staaten nacheinander beschäftigt war, unterliegt er aber den Vorschriften des einschlägigen zwischenstaatlichen Abkommens. Das LSG hat offengelassen, ob die Vorschriften des ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens vom 21. April 1951 (BGBl 1952 II S. 318 ff) oder diejenigen des deutsch-italienischen Sozialversicherungsabkommens vom 5. Mai 1953 (BGBl 1956 II S. 2) anzuwenden sind. Dies kann wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse und der besonderen Lage der Angestelltenversicherung in Triest nach dem Ende des ersten Weltkrieges in der Tat zweifelhaft sein (vgl. Miraldi in "Internationale Zeitschrift für Sozialversicherung" 1927 S. 37, 43). Jedoch scheiden hier die Vorschriften des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens aus. Nach den Vereinbarungen, die Österreich und Italien nach dem ersten Weltkrieg zur Ausführung von Art. 275 des Friedensvertrages von Saint-Germain getroffen haben, gilt als Stichtag für die Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern in der Pensionsversicherung der Angestellten der 31. Dezember 1918 (vgl. Kerber in "Internationale Zeitschrift für Sozialversicherung" 1925 S. 105, 111). Von diesem Tage an hat Italien in seinen neuen Gebieten - wozu Triest gehörte - die früheren österreichischen Beiträge übernommen. Da die Beiträge des Klägers insgesamt nach diesem Stichtag liegen,

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

kommt für ihn allein das deutsch-italienische Sozialversicherungsabkommen in Betracht. An dessen Stelle sind, soweit nicht die Weitergeltung einzelner Vorschriften ausdrücklich angeordnet worden ist, vom 1. Januar 1959 an die Vorschriften der EWG-VO Nr. 3 getreten (Art. 5 EWG-VO Nr. 3).

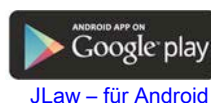
Das LSG hat die Vorschriften in Art. 17 und Art. 6 des deutsch-italienischen Sozialversicherungsabkommens dahin ausgelegt, daß italienische Versicherungszeiten auch insoweit den deutschen Versicherungszeiten gleichstünden, als es sich um die Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten handle. Ob diese - von der Beklagten mit der Revision bekämpfte - Auffassung zutrifft oder nicht, kann für die Entscheidung des Rechtsstreits dahinstehen. Denn selbst wenn aus dem Abkommen die vom LSG angenommene Gleichstellung hervorginge, so müßte sie sich auch auf die Vorgänge erstrecken, die später auf die Versicherungspflicht und die Pflichtbeiträge eingewirkt haben, also auf die 1926 erfolgte teilweise Beitragserstattung bzw. teilweise Umwandlung der früheren Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge. Diese Vorgänge sind dann ebenfalls so anzusehen, wie wenn sie sich im Inland abgespielt hätten. Hier haben aber die Beitrags-erstattung und -umwandlung, wenn sie zu Recht erfolgt sind, die Wirkung, daß aus der ursprünglichen Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach der Erstattung bzw. Umwandlung keine Rechtsfolgen mehr hergeleitet werden können. Diese Folgerung zieht das deutsche Recht ausdrücklich in den Fällen der Beitragserstattung nach § 82 Abs. 7 und § 83 Abs. 3 AVG; danach schließt die Erstattung der Beiträge alle weiteren Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Beitragszeiten aus und damit auch Ansprüche aus Ersatzzeiten, die auf Grund der erstatteten Beiträge anrechnungsfähig gewesen wären. Die gleiche Wirkung haben sonstige zu Recht erfolgte Bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-

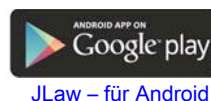


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tragsrückzahlungen, zB die Beitragserstattungen nach § 72 a Abs. 1 Satz 5 und nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) oder nach § 31 e des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD). Auch hier beseitigt die Beitragserstattung rückwirkend das Versicherungsverhältnis mit allen seinen Rechtsfolgen. Ob die Rechtslage bei einer etwa zu Unrecht erfolgten Beitragsrückzahlung anders zu beurteilen wäre, braucht nicht entschieden zu werden, weil ein solcher Fall weder behauptet noch ersichtlich ist.

Entsprechendes gilt für die durch Gesetz angeordnete Umwandlung ursprünglicher Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge, die auch dem deutschen Recht nicht fremd ist (vgl. § 74 Abs. 3 G 131). Auch insoweit können aus der ursprünglichen Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach der Umwandlung nicht mehr diejenigen Rechtsfolgen hergeleitet werden, die das Gesetz nur an die Leistung von Pflichtbeiträgen knüpft. Dies bedeutet aber, daß bei der Anwendung des deutschen Rechts italienische Beiträge, soweit sie erstattet worden sind oder nachträglich ihre Eigenschaft als Pflichtbeiträge verloren haben, keine andere Bewertung erfahren können als deutsche Beiträge unter den gleichen Voraussetzungen. Der Kläger kann daher auch unter Berufung auf das deutsch-italienische Sozialversicherungsabkommen die Anrechnung seiner Militärdienstzeiten im ersten Weltkrieg als Ersatzzeiten nicht darauf gründen, daß er innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende dieser Zeiten in Italien pflichtversichert war, weil die Pflichtbeiträge nachträglich erstattet worden



- 10 -

sind bzw. ihre Eigenschaft als Pflichtbeiträge eingebüßt haben. Bei dieser Betrachtung bedarf es auch keiner weiteren Aufklärung darüber, für welche Zeiten dem Kläger die Beiträge erstattet wurden und für welche Zeiten die Umwandlung erfolgt ist sowie darüber, ob mit den verbliebenen Beiträgen der zeitliche Anschluß nach § 28 Abs. 2 Satz 2 a AVG noch gewahrt wäre.

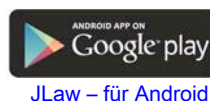
Im Ergebnis nicht anders ist die Rechtslage nach der EWG-VO Nr. 3 zu beurteilen. Sie ist auf den Kläger nach ihrem Art. 4 Abs. 1 anzuwenden und erfaßt auch Versicherungszeiten, die vor ihrem Inkrafttreten liegen, sowie die vorher eingetretenen Versicherungsfälle (Art. 53 Abs. 2). Ansprüche auf Grund der Verordnung können allerdings erst für die Zeit vom 1. Januar 1959 an geltend gemacht werden (Art. 53 Abs. 1 der VO). Jedoch enthält die EWG-VO Nr. 3 keine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, daß Ersatzzeiten nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates auch Ersatzzeiten nach deutschem Recht sind. Die für die Rentenberechnung maßgebliche Vorschrift in Art. 28 der VO besagt in Abs. 1 Buchst. a lediglich, der Träger jedes Mitgliedsstaates bestimme nach seinen Rechtsvorschriften, ob der Versicherte unter Berücksichtigung der in Art. 27 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten für Voraussetzungen für den Anspruch auf die Leistung erfüllt. Dies bedeutet, daß nur die nach innerstaatlichem Recht jeweils anzuerkennenden Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind. Allerdings enthält der - einen Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 bildende (Art. 50) - Anhang G Abschn. I B Abs. 1 in der Fassung des Art. 6 der VO Nr. 130/63 des Rates der EWG vom 18. Dezember 1963 (Amtsbl. der Europäischen Gemeinschaft Nr. 188 vom 28. Dezember 1963 S. 2996 = BABl 1964 S. 71) -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Kraft getreten nach Art. 6 Abschn. J Abs. 2 zum 1. Januar 1964 - eine hier in Betracht kommende Bestimmung. Danach stehen für die Entscheidung, ob Zeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten sind, als solche angerechnet werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaates entrichteten Beiträge oder der Eintritt in die Versicherung eines anderen Mitgliedsstaates den Beiträgen nach den deutschen Rechtsvorschriften und dem Eintritt in die deutsche Rentenversicherung gleich. Dieser Regelung hat der 12. Senat des BSG in seinem Urteil vom 28. August 1964 - 12 RJ 260/61 - den Grundgedanken entnommen, daß für solche Fälle, in denen für die Anerkennung einer Versicherungszeit eine oder mehrere vorhergehende Beitragszeiten verlangt werden - das gleiche müßte auch für den Fall gelten, daß eine nachfolgende Beitragszeit erforderlich ist -, Beiträge in anderen Mitgliedsstaaten den deutschen Sozialversicherungsbeiträgen gleichstehen sollen; die Regelung in Abschn. I B Abs. 1 im Anhang G müsse daher auch für die offenbar hier nur versehentlich nicht genannten Ersatzzeiten gelten. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob diese - von der Beklagten als unzutreffend bezeichnete - Folgerung aus dem Anhang G gezogen werden kann oder nicht. Denn selbst wenn in dieser Weise die in anderen Mitgliedsstaaten zurückgelegten Beitragszeiten mit den innerstaatlichen Beitragszeiten gleichstünden, muß sich diese Gleichstellung - wie schon oben für die Anwendung des deutsch-italienischen Sozialversicherungsabkommens ausgeführt wurde - auch auf die späteren Vorgänge erstrecken, die auf die ursprüngliche Entrichtung von Pflichtbeiträgen eingewirkt haben. Insoweit haben nämlich - anders als in dem vom 12. Senat entschiedenen Streitfall - die Beitragserstattung bzw. -umwandlung der Pflichtbeiträge in freiwillige Beiträge, wie sie durch die italienische Gesetzgebung im Jahre 1926 angeordnet worden ist, der ursprünglichen Leistung von Pflicht-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

= 12 -

beiträgen nachträglich ihre Wirkung genommen. Auch für die Anwendung des Rechts der EWG-Verordnungen, die selbst Unterschiede zwischen Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen machen (vgl. zB Art. 13 Abs. 1 b und d der EWG-VO Nr. 4), können unter der Geltung des italienischen Rechts entrichtete Beiträge nach der Erstattung oder Umwandlung keine andere Bewertung erfahren als deutsche Beiträge unter den gleichen Voraussetzungen. Der Kläger kann daher auch unter Berufung auf die Vorschriften der EWG-VO Nr. 3 sein Verlangen nach Anrechnung der Militärdienstzeit als Ersatzzeit nicht darauf stützen, daß er innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende dieser Zeit in Italien pflichtversichert war, weil die Pflichtbeiträge nachträglich erstattet worden sind bzw. ihre Eigenschaft als Pflichtbeiträge verloren haben.

Der Senat muß aus diesen Gründen das von der gegenteiligen Rechtsauffassung ausgehende Urteil des LSG aufheben und die Berufung des Klägers gegen das im Ergebnis richtige Urteil des SG zurückweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

